



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1249

A14

Seite 1 von 1

15. MAI 2023

Aktenzeichen
2000 - Z. 510
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Lauschke
Telefon: 0211 8792-426

16. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 17. Mai 2023

TOP „Familienzuschläge bei der Beamtenbesoldung“

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

16. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 17. Mai 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP:
„Familienzuschläge bei der Beamtenbesoldung“

Mit Beschluss vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) hat das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung zur Alimentation der Familien von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern mit einem oder zwei Kindern konkretisiert.

Durch das „Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ vom 25. März 2022 wurden die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichtes in Nordrhein-Westfalen umgesetzt und die Familienzuschläge für das erste und zweite im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3 des Familienzuschlages) ab dem 1. Dezember 2022 neu strukturiert und erhöht. Die Höhe des Familienzuschlages der Stufen 2 und 3 bemisst sich seither zusätzlich nach der wohngeldrechtlichen Mietenstufe der Gemeinde, in der die oder der Anspruchsberechtigte mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Hierdurch werden – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes – pauschaliert die unterschiedlichen kinderbezogenen Wohnkosten an den jeweiligen Wohnorten der Berechtigten berücksichtigt, um einen vergleichbaren Lebensstandard der Beamten- und Richterfamilien unabhängig vom jeweiligen Wohnort zu gewährleisten.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2022 wurde den Betroffenen ein entsprechender regionaler Ergänzungszuschlag gewährt, der mit den Bezügen für Dezember 2022 als „Einmalzahlung“ zur Auszahlung gelangt ist.

Bei der Ausgestaltung der in Rede stehenden gesetzlichen Regelungen hat der Landesbesoldungsgesetzgeber von seinem weiten - auch die Strukturierung der Besoldung betreffenden - Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht. Hiernach besteht insbesondere keine Verpflichtung, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass durch diese der Unterhalt der Familie vollständig abgedeckt ist. Ausweislich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes steht es dem Gesetzgeber vielmehr frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind die Alimentationsstruktur stärker als bisher von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen.

Klageverfahren aus der Richterschaft bzw. von Beamtinnen und Beamten der Justiz sind hier nicht bekannt geworden.